



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 30. April 2021
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0225(CNS)**

**8195/21
ADD 1**

**RECH 175
COMPET 291
IND 102
MI 286
EDUC 142
TELECOM 164
ENER 142
ENV 260
REGIO 55
AGRI 191
TRANS 241
SAN 245
CADREFIN 199
SUSTDEV 52**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	BESCHLUSS DES RATES zur Einrichtung des spezifischen Programms zur Durchführung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, und zur Aufhebung des Beschlusses 2013/743/EU – Annahme – Erklärung der Kommission

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZUM BESCHLUSS ÜBER DAS SPEZIFISCHE PROGRAMM

Artikel 14 Absatz 6 – Klausel über die Nichtabgabe einer Stellungnahme

„Die Kommission betont, dass es gegen Geist und Buchstaben der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstößt, systematisch Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b in Anspruch zu nehmen. Damit diese Bestimmung geltend gemacht werden kann, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b eine Ausnahme von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel ist, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist eng auszulegen und daher zu begründen. Die Kommission nimmt die über die Berufung auf diese Bestimmung erzielte Einigung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Kenntnis, bedauert jedoch, dass sich diese Begründung nicht in einem Erwägungsgrund widerspiegelt.“
